S 2 SO 2888/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zur Übernahme von Kosten der Bestattung in einer bereits vorhandenen Grabstätte der vorverstorbenen Ehefrau
Leitsätze	1.) Obwohl es sich bei einem Zinsanspruch lediglich um eine akzessorische Nebenforderung zu einem Hauptanspruch handelt, stellt die Entscheidung, ob Zinsen nach § 44 SGB I zu gewähren sind, einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Hat die Behörde über eine Verzinsung in der streitigen Entscheidung nicht ausdrücklich entschieden, ist eine auf Verzinsung gerichtete Klage regelmäßig unzulässig. 2.) Die Bestattung in einer vorhandenen (Familien-) Grabstätte des Ehegatten gehört unter Beachtung des aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten postmortalen Persönlichkeitsschutzes und dem nach Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten Schutzes von Ehe und Familie regelmäßig zu den angemessenen Wünschen des Verstorbenen und ist deshalb nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGB XII zu berücksichtigen (Anschluss an: Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018 – L 8 SO 294/16 –, Rn. 43, juris). 3.) Die Kosten für Sterbeurkunden sind nicht nach § 74 SGB XII anzuerkennen, wenn eine Sterbeurkunde für die Bestattung nicht erforderlich ist, weil gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Bestattung eines Bundeslandes (i.v.F.

	Baden-Württemberg) bei einem Todesfall der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung ausreicht. 4.) Mahngebühren und Säumniszuschläge, die durch eine zu geringe oder verspätete Zahlung des Sozialhilfeträgers entstehen, hängen nicht unmittelbar mit der Beerdigung zusammen und können deshalb im Rahmen von § 74 SGB XII nicht anerkannt werden. Die Übernahme kann allenfalls nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 BGB vor den hierfür zuständigen Zivilgerichten verfolgt werden.
Normenkette	§ 74 SGB XII, § 44 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 2888/20
Datum	29.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Tenor:	Der Bescheid vom 03.06.2019 in der Fassung des Bescheids vom 25.05.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.08.2020 wird abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin einen weiteren Zuschuss zu Bestattungskosten in HÃ¶he von 1.161,46 â¬ zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin ihre auÃergerichtlichen Kosten voll zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt weitere Bestattungskostenbeihilfe.

Der verwitwete Vater der KlÃ¤gerin, geboren 1928, verstarb 2017 in M, sein Wohnort zum damaligen Zeitpunkt befand sich in P. KlÃ¤gerin ist das einzige Kind des verstorbenen Vaters, allein ihre (vorverstorbene) Mutter hatte aus erster Ehe drei weitere Kinder. Der Vater der KlÃ¤gerin stand vor seinem Tod nicht im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII. Bereits zuvor war 2009 seine Ehefrau â¦, zugleich Mutter der KlÃ¤gerin, verstorben. Diese wurde aus eigenen Mitteln in P in einem Urnengrab mit Grabplatte bestattet. Die Bestattung des Vaters der KlÃ¤gerin erfolgte am 17.05.2017 im bereits vorhandenen Urnengrab.

DiesbezÃ¼glich wendete die KlÃ¤gerin, welche zum damaligen Zeitpunkt Leistungen nach dem SGB II bezog und Ã¼ber kein Einkommen verfÃ¼gte, einen Betrag von insgesamt 4.877,35Â â¬ auf bzw. begrÃ¼ndete Verbindlichkeiten in dieser HÃ¶he, bestehend aus folgenden Positionen:

FriedhÃ¶fe M (Rechnung vom 21.03.2017) • EinÃ¤scherung inkl. Aschenkapsel: 359,00Â â¬ • amtsÃ¤rztliche Leichenschau: 24,40 â¬ • Umsargen zur Leichenschau: 34,00 â¬	417,40 â¬

Rechnung Todesanzeige S-Zeitung vom 17.05.2017	127,09 â¬
Mahnung BÃ¼rgermeisteramt P. vom 12.09.2017 • Friedhofsgebühren: 520,00 â¬ • MahngebÃ¼hren: 4,00 â¬ • SÃ¤umniszuschlÃ¤ge: 15,00 â¬	539,00 â¬
Rechnung Bestattungsinstitut vom 18.05.2017	2.275,90 â¬
Steinmetzrechnung vom 20.09.2017	1.517,96 â¬

Â

Das BarvermÃ¶gen des Verstorbenen am Tag des Todes betrug 357,21 â¬.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 03.06.2019 einen Betrag von 1.937,19 â¬. Erforderlich seien (nur) die ortsÃ¼blichen Kosten fÃ¼r eine Feuerbestattung mit 2.294,40 â¬, das Guthaben des Girokontos am Todestag von 357,21 â¬ sei abzuziehen. Einkommenseinsatz der KlÃ¤gerin sei nicht zu leisten, der Betrag werde als Beihilfe gewÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin lieÃ hiergegen Widerspruch einlegen. Das Grab (der Ehefrau des Verstorbenen) sei bereits vorhanden gewesen, es sei normal, dass der Vater hier bestattet worden sei. Sie habe gegenÃ¼ber dem Bestattungsunternehmen auf die preisgÃ¼nstigste Beerdigung gedrungen.

Die Beklagte fertigte einen Aktenvermerk,

wonach die hÃ¶heren Kosten fÃ¼r eine Bestattung im Grab der Ehefrau nicht Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten.

Mit weiterem Bescheid vom 25.05.2020 erhÃ¶hte die Beklagte die Beihilfe um 362,00Â â¬ und berÃ¼cksichtigte nun 2.656,40 â¬ als angemessene Kosten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.2020 half die Beklagte dem Widerspruch insoweit teilweise weiter ab, als sie eine weitere Beihilfe von 469,00 â¬ gewÃ¤hrte und nun angemessene Kosten von 3.152,40 â¬ berÃ¼cksichtigte und das Guthaben des Girokontos abzog.

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen am 28.09.2020 Klage erheben und Prozesskostenhilfe beantragen lassen.

Das Gericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 20.01.2021 abgelehnt, nachdem die KlÃ¤gerin erfolglos zur ErgÃ¤nzung ihrer Angaben aufgefordert worden war.

Nach Betreibensaufforderung durch das Gericht lieÃ die KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage vorbringen, die Beklagte vertrete die Auffassung, dass Kosten fÃ¼r Sterbeurkunden, das Harmonium und die Kondolenzliste nicht Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten, da diese Kosten nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet seien. BezÃ¼glich der Sterbeurkunde werde diese Auffassung nicht geteilt, weil schlieÃlich auch fÃ¼r BehÃ¶rden die entsprechenden Unterlagen zwecks Vorlage und Nachweis des Todesfalles benÃ¶tigt wÃ¼rden. Weiter bestehe nach wie vor diesseits kein EinverstÃ¤ndnis damit, dass die Beklagte nur die Kosten fÃ¼r ein Urnengrab Ã¼bernehmen wolle, obwohl ein entsprechendes Grab fÃ¼r die Beisetzung bereits vorhanden gewesen

sei. Zudem werde der Standpunkt vertreten, dass die VerhÃ¤ltnisse in M und S insoweit nicht unterschiedlich seien und damit ein Anspruch auf Beerdigung im Familiengrab bestehe.

Das Gericht hat den Sach- und Streitstand mit den Beteiligten am 05.10.2021 erÃ¶rtert. Die KlÃ¤gerin hat Angaben gemacht, das Gericht einen ausfÃ¼hrlichen Hinweis zur Rechtslage erteilt. Die Beteiligten haben sodann einen allein fÃ¼r die Beklagte widerruflichen Vergleich dahingehend abgeschlossen, dass die Beklagte weitere 1.000,00 â¬ an Bestattungskosten trÃ¤gt. Die Beklagte hat den Vergleich in der Folge widerrufen.

Die KlÃ¤gerin hat ihre vorstehenden AusfÃ¼hrungen nicht weiter ergÃ¤nzt und ihren ursprÃ¼nglichen Klageantrag nicht geÃ¤ndert.

Die KlÃ¤gerin lÃ¤sst insoweit anwaltlich sinngemÃ¤Ã beantragen:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 03.06.19 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.08.2020 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin Ã¼ber die festgesetzten BetrÃ¤ge weitere 1.161,46 â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz der EZB seit Antragstellung zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt ihre Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Bestattungskosten seien nur Kosten, die aus Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstÃ¼nden, damit

die Bestattung Ã¼berhaupt durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne oder dÃ¼rfe, sowie die Kosten, die aus religiÃ¶sen GrÃ¼nden unerlÃ¤sslicher Bestandteil der Bestattung seien (BSG Urteil vom 25.08.2011 â□□ B 8 SO 20/10 R). LÃ¤gen diese Voraussetzungen nicht vor, sei eine zeitliche Grenze zu beachten. Die Kosten mÃ¼ssten aus MaÃ□nahmen oder Handlungen vor oder bis zum Ende des Bestattungsvorgangs erwachsen. Der Gesetzgeber habe, um die sozialhilferechtliche Verpflichtung der Solidargemeinschaft der Steuerzahler zu begrenzen, bewusst nicht auf die gesamten sich aus dem Sterbefall ergebenden Kosten abgestellt. Die Steinmetzkosten seien nicht als erforderlich anzusehen. Dies wÃ¤re allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn die Friedhofssatzung die Setzung eines Grabsteins festgelegt hÃ¤tte (vgl. hierzu VGH Mannheim, Urteil vom 19.12.1990 â□□ 6 S 1639/90). Die Friedhofssatzung in M, wie auch im Bestattungsort P, lege jedoch nicht das Setzen eines Grabsteins oder einer Grabplatte fest. Die Setzung eines Holzkreuzes sei jeweils gestattet und zudem ortsÃ¼blich. Auch wenn die Bestattung im gleichen Grab und unter Verwendung des bereits vorhandenen Grabsteins nachvollziehbar sei, seien wÃ¼nschenswerte ZustÃ¤nde nicht als erforderlich im Sinne des Gesetzes anzusehen. Ungeachtet dessen stÃ¼nden die hohen Kosten von 1.517,96 â□¬ nicht im VerhÃ¤ltnis zu den â□□ isoliert betrachteten â□□ erstattungsfÃ¤higen 76,00 â□¬ fÃ¼r ein einfaches Holzkreuz und auch nicht im VerhÃ¤ltnis zu den im Ursprungsbescheid gewÃ¤hrten 296,00 â□¬ (Holzkreuz in HÃ¶he von 76,00 â□¬ + GebÃ¼hren fÃ¼r ein Urnenreihengrab in P in HÃ¶he von 220,00 â□¬). Ebenso wÃ¼rden die geltend gemachten Kosten fÃ¼r den Steinmetz noch erheblich die im Widerspruchsverfahren zugestandenen

GebÃ¼hren fÃ¼r ein Reihengrab in M in HÃ¶he von 716,00 â¬ und das Holzkreuz in HÃ¶he von 76,00 â¬, insgesamt 792,00 â¬, Ã¼bersteigen. Ferner sei zu berÃ¼cksichtigen, dass nach Vortrag der KlÃ¤gerin gar keine GrabgebÃ¼hren entstanden seien. Die Kosten fÃ¼r das Harmonium seien nicht erstattungsfÃ¤hig, da dieses nicht fÃ¼r die Bestattung erforderlich gewesen sei. Eine Ãbernahme sei allenfalls in Betracht zu ziehen, wenn es aus religiÃ¶sen GrÃ¼nden erfolgt wÃ¤re, wofÃ¼r keine Anhaltspunkte ersichtlich seien. Die Kosten fÃ¼r die Erledigung von FormalitÃ¤ten und Bearbeitungskosten seien mit 83,00 â¬ anerkannt worden. Ein hÃ¶herer Betrag kÃ¶nne nicht als angemessen angesehen werden. Dies vor allem deswegen, da die abgerechneten FormalitÃ¤ten auch zumutbar in Eigenleistung erbracht hÃ¤tten werden kÃ¶nnen, zumal die beschÃ¤ftigungslose KlÃ¤gerin hierzu auch zeitlich in der Lage gewesen wÃ¤re (s. LSG BW, Urteil vom 26.02.2019 â L 2 SO 2529/18). Die Kosten fÃ¼r das Kissen seien bereits im Widerspruchsverfahren anerkannt worden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Prozessakte nebst beigezogener Verwaltungsakte verwiesen. Diese waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

A.) Die Entscheidung konnte nach Â§Â 124 Abs.Â 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergehen, nachdem die Beteiligten einem

entsprechenden Vorgehen schriftlich zugestimmt haben.

B.) Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 03.06.2019 in der Fassung des Bescheids vom 25.05.2020 (einbezogen gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.08.2020, mit welchem der KlÃ¤gerin eine Bestattungskostenbeihilfe in HÃ¶he von 2.768,19 â¬ (=2.294,40 â¬ â Guthaben 357,21 â¬ + 362,00 â¬ + 469,00 â¬) gewÃ¤hrt wurde. Ausweislich des anwaltlichen Klageantrags, der auch nach den Hinweisen des Gerichts im ErÃ¶rterungstermin am 05.10.2021 nicht geÃ¤ndert wurde, macht die KlÃ¤gerin eine weitere Bestattungskostenbeihilfe von 1.161,46Â â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz der EZB seit Antragstellung geltend.

C.) Soweit Zinsen geltend gemacht werden, ist die Klage unzulÃ¤ssig, weil die Beklagte mit der streitigen Entscheidung nicht Ã¼ber einen Zinsanspruch entschieden hat, was jedoch fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der auf Zinsen gerichteten Klage notwendig gewesen wÃ¤re (vergl. allgemein Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 12. Auflage, Â§ 54 Rn. 39b). Auch wenn es sich bei einem Zinsanspruch lediglich um eine akzessorische Nebenforderung zu einem Hauptanspruch handelt, stellt die Entscheidung, ob nach Â§ 44 SGB I Zinsen zu gewÃ¤hren sind, zur Ãberzeugung der Kammer einen eigenstÃ¤ndigen Verwaltungsakt dar. Auch ist Ã¼ber den Zinsanspruch nach Â§Â 44 SGB I grundsÃ¤tzlich von Amts wegen zu entscheiden. ÃuÃert sich eine BehÃ¶rde in einem Verwaltungsakt zur GewÃ¤hrung von Zinsen nicht, so kann hierin jedoch nach Auffassung des Gerichts keine konkludente Ablehnung

gesehen werden (so auch SG Braunschweig, Urteil vom 17. April 2015Â â□□ S 53 AS 2587/14Â â□□, Rn. 21f, juris, a.A. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 11. Oktober 2017Â â□□ L 4 SO 169/16Â â□□, Rn. 25, juris m.w.N.). Zwar ist der Zinsanspruch materiell-rechtlich akzessorisch, gleichwohl ist er selbststÃ¤ndig zu verbescheiden. Trotz der AkzessorietÃ¤t wird mit der Entscheidung Ã¼ber den Hauptanspruch nicht automatisch konkludent Ã¼ber den Nebenanspruch mitentscheiden. So stellen Haupt- und Zinsentscheidung zwei selbstÃ¤ndige, materielle Verwaltungsakte dar. Im Rahmen der Auslegung ist zu berÃ¼cksichtigen, dass allein die Pflicht, eine Entscheidung treffen zu mÃ¼ssen, es noch nicht rechtfertigt, ohne weitere Anhaltspunkte auf die gebotene, aber gleichwohl unterbliebene WillensbetÃ¤tigung der BehÃ¶rde zu schlieÃ□en (vgl. ThÃ¼ringisches Landessozialgericht, Urteil vom 20.06.2013, L 4 AS 1967/12; Landessozialgericht Nordrhein-Westfahlen, Urteil vom 18.01.2010, L 3 R 162/09). MaÃ□geblich kann allein sein, was die BehÃ¶rde tatsÃ¤chlich erklÃ¤rt hat, nicht, was sie hÃ¤tte erklÃ¤ren sollen, soweit nicht im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde es erlauben, eine stillschweigende WillensbetÃ¤tigung anzunehmen (vgl. BSG, Urteil vom 25.01.2011, B 5 R 14/10 R, juris Rn. 16). HierfÃ¼r sind besondere UmstÃ¤nde erforderlich, aus denen sich ein bestimmtes, unmissverstÃ¤ndliches, konkludentes Verhalten ergeben muss. Das bloÃ□e Schweigen beinhaltet grundsÃ¤tzlich weder eine zustimmende noch eine ablehnende, sondern keinerlei WillensbetÃ¤tigung (BSG, Urteil vom 17.10.2006, B 5 RJ 66/04 R, Juris Rn. 12).

D.) Im Ã□brigen ist die Klage als kombinierte Anfechtungs- und

Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 1, 4 SGG statthaft und auch sonst zulÃ¤ssig. Der Anspruch auf â□□Ã□bernahmeâ□□ der Bestattungskosten i.S. von Â§Â 74 SGB XII richtet sich auf Zahlung der erforderlichen Bestattungskosten an den LeistungsempfÃ¤nger, gleich, ob die Forderung des Bestattungsunternehmens bereits beglichen oder aber nur fÃ¤llig sein sollte (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14. April 2016Â â□□ L 7 SO 81/15Â â□□, Rn. 22, juris mit Verweis auf BSG, Urteil vom 29. September 2009 â□□ B 8 SO 23/08 R â□□ BSGE 104, 219 â□□ juris Rn. 9).

E.) Die Klage ist â□□ soweit zulÃ¤ssig â□□ auch vollumfÃ¤nglich begrÃ¼ndet. Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Anspruch ist dabei Â§ 74 SGB XII. Diese Bestimmung regelt, dass die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom SozialhilfetrÃ¤ger Ã¼bernommen werden, sofern den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

I.) Die KlÃ¤gerin ist nach ihrem unwidersprochenen Vorbringen im ErÃ¶rterungstermin seit Jahren im fortgesetzten Bezug von Leistungen nach dem SGB II und verfÃ¼gt Ã¼ber keine EinkÃ¼nfte. Der KlÃ¤gerin kann deshalb nicht zugemutet werden, die Bestattungskosten selbst zu tragen.

II.) Die KlÃ¤gerin ist auch zur Kostentragung im Sinne von Â§ 74 SGB XII verpflichtet.

1.) FÃ¼r die Annahme einer Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten genÃ¼gen zivilrechtliche Vereinbarungen der KlÃ¤gerin mit dem Bestattungsunternehmen nicht. Zwar ist auch der Besteller aus einem Werkvertrag einer zivilrechtlichen Pflicht (Â§ 631 Abs. 1 BGB) ausgesetzt, Verpflichteter im

Sinne des Â§ 74 SGB XII kann aber nur sein, wer der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft (Greiser/Eicher in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, Â§ 74 SGB XII, Rn. 24). Entsprechend ist ein besonderer zivil- oder Ã¶ffentlich-rechtlicher Status erforderlich (dazu und zum Folgenden nur BSG, Urteil vom 29. September 2009 â□□ B 8 SO 23/08 R â□□ BSGE 104, 219 â□□ juris Rn. 13; Urteil vom 25. August 2011 â□□ B 8 SO 20/10 R â□□ juris Rn. 17). Zu unterscheiden ist dieser Status von dem Totensorgerecht, einer in familienrechtlichen Beziehungen begrÃ¼ndeten, nÃ¤heren Verwandten zustehenden nicht verpflichtenden Rechtsposition. Der erforderliche besondere Status kann sich aus erbrechtlichen, unterhaltsrechtlichen und polizeirechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Erbrechtlich wÃ¤re Â§Â 1968 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) einschlÃ¤gig, wonach der Erbe die Kosten einer Bestattung zu tragen hat. Unterhaltsrechtlich kommen die Â§Â§Â 1360a Abs.Â 3, 1615 Abs.Â 2 BGB als gegenÃ¼ber der Erbenhaftung nachrangige HaftungsgrÃ¼nde in Betracht. Eine Ã¶ffentlich-rechtliche Bestattungspflicht und Pflicht zur Ã□bernahme der Bestattungskosten kann aus dem Bestattungsgesetz des Landes Baden-WÃ¼rttemberg (BestattG BW) resultieren (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 14. April 2016Â â□□ L 7 SO 81/15Â â□□, Rn. 24, juris).

2.) Die Kostentragungsverpflichtung ergibt sich also nicht bereits daraus, dass die KlÃ¤gerin mit dem Bestattungsunternehmen und anderen Stellen kostenbegrÃ¼ndende (zivilrechtliche oder Ã¶ffentlich-rechtliche) Verpflichtungen eingegangen ist. Die Kostentragungsverpflichtung

ergibt sich jedoch aus Â§ 31 Abs. 1 i.V.m. Â§ 21 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BestattG BW. Danach haben bei grundsÃ¤tzlicher Bestattungspflicht (Â§ 30 BestattG BW) die AngehÃ¶rigen fÃ¼r die Bestattung zu sorgen, wobei fÃ¼r die Verpflichtung die in Â§ 21 Abs. 3 BestattG BW vorgegebene Reihenfolge gilt. Â§ 21 Abs. 3 BestattG BW bestimmt unter BerÃ¼cksichtigung der entsprechenden Anordnung wiederum, dass die Bestattungsverpflichtung nur dann besteht, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist. Die vorliegend maÃgebliche Reihenfolge ergibt sich dabei aus Â§ 21 Abs. 1 Nr. 1 BestattG BW, wonach die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die volljÃ¤hrigen Kinder, die Eltern, die GroÃeltern, die volljÃ¤hrigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge als angehÃ¶rige zur Bestattung verpflichtet sind.

3.) Nachdem die Ehefrau des Vaters der KlÃ¤gerin bereits im Jahr 2009 selbst verstorben war, ist die KlÃ¤gerin nach dem BestattG BW als einziges Kind des Verstorbenen vorrangig und allein zur Bestattung verpflichtet.

III.) Das Gericht hÃ¤lt vorliegend Bestattungskosten in HÃ¶he von 4.501,76 â¬ fÃ¼r angemessen.

1.) Erforderliche Bestattungskosten sind dabei nicht sÃ¤mtliche aus dem Sterbefall erwachsende Kosten, sondern nur diejenigen Kosten, die unmittelbar der Bestattung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer DurchfÃ¼hrung verbunden sind (BSG, Urt. v. 25. 8. 2011, B 8 SO 20/10 R, Urt. v. 4. 4. 2019, B 8 SO 10/18 R).

2.) MaÃstab fÃ¼r die Erforderlichkeit der

Beerdigungskosten ist eine einfache, aber wÃ¼rdige Art der Bestattung, die den Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen entspricht (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 74 SGB XII â Stand: 01.09.2021 -, Rn. 69 mit Verweis auf LSG Rheinland-Pfalz v. 08.06.2009 â L 2 SO 31/07 â juris Rn. 22; Hessisches LSG v. 20.03.2008 â L 9 SO 20/08 B ER â juris Rn. 32 â FEVS 59, 567 ff.; VGH Mannheim v. 27.03.1992 â 6 S 1736/90 â juris Rn. 19 â FEVS 41, 279 ff.; OVG LÃ¼neburg v. 10.03.1999 â 4 L 2846/98 â juris Rn. 14 â FEVS 51, 382 ff.; Grube in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Â§ 74 SGB XII Rn. 32; Schlette in: Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 74 SGB XII Rn. 15; H. Schellhorn in: Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, Â§ 74 SGB XII Rn. 15). Bereits in den Gesetzesmaterialien bei EinfÃ¼hrung des Bundessozialhilfegesetztes findet sich, dass der TrÃ¤ger die Kosten einer der WÃ¼rde des Toten entsprechenden Bestattung zu Ã¼bernehmen habe (BT-Drs. 3/2673, S. 4.). Dabei handelt es sich um weniger als die nach Â§Â 1968 BGB geschuldete âstandesgemÃ¤Ãeâ Beerdigung nach der frÃ¼heren Lebensstellung des Verstorbenen, aber mehr als das, was nach dem Ordnungsrecht unbedingt notwendig ist. MaÃstab ist vielmehr das, was unter BerÃ¼cksichtigung der angemessenen WÃ¼nsche (Â§Â 9 Abs. 2 SGB XII) bei Beziehern unterer oder mittlerer Einkommen ortsÃ¼blich aufgewendet wird (BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 20/10 RÂ â, BSGE 109, 61-70, SozR 4-3500 Â§Â 74 Nr. 2, Rn. 21). GrundsÃ¤tzlich ist dabei angemessenen WÃ¼nschen des Bestattungspflichtigen und des Verstorbenen Rechnung zu tragen (BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 20/10 RÂ â, BSGE 109, 61-70, SozR 4-3500 Â§Â 74 Nr. 2, Rn. 18). Untere Grenze ist das, was nach den

Bestattungs- oder Friedhofsvorschriften der LÃ¤nder bzw. den Satzungen der Gemeinde zwingend vorgegeben ist, die Erforderlichkeit bezieht sich auf Art und HÃ¶he der Kosten. Beim Begriff der Erforderlichkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung durch die BehÃ¶rde gerichtlich voll Ã¼berprÃ¼fbar ist, die Verwaltung hat hier keinen Beurteilungsspielraum (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§Â 74 SGB XII â Stand: 01.09.2021 -, Rn. 69). Deshalb ist eine Abgeltung auf Grund pauschal ermittelter VergÃ¼tungssÃ¤tze nicht zulÃ¤ssig. Nicht ausreichend ist es, wenn der SozialhilfetrÃ¤ger lediglich die Kosten der Bestattungen berÃ¼cksichtigt, die von der BehÃ¶rde in der Vergangenheit aus polizeirechtlichen GrÃ¼nden durchgefÃ¼hrt wurden. Die von der Verwaltung gegenÃ¼ber Bestattungsunternehmern ausgehandelten Konditionen kÃ¶nnen durchaus gÃ¼nstiger sein als das, was âauf dem freien Marktâ an Preisen verlangt wird. Zu beachten ist auÃerdem, dass sich die bestattungspflichtigen Personen typischerweise in einer Belastungssituation befinden und regelmÃ¤Ãig nicht die Zeit bleibt, unterschiedliche Angebote einzuholen, um das billigste auszuwÃ¤hlen (BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 20/10 RÂ â, BSGE 109, 61-70, SozR 4-3500 Â§Â 74 Nr. 2, Rn. 22).

3.) Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit im Sinne von Â§ 74 SGB XII bzw. der angemessenen WÃ¼nsche im Sinne von Â§ 9 Abs. 2 SGB XII ist hÃ¶herrangiges Recht zu beachten. Dabei steht fÃ¼r das Gericht auÃer Frage, dass der vorliegend unbestrittene Wunsch des Vaters der KlÃ¤gerin auf eine gemeinsame

Bestattung mit seiner vorverstorbenen Ehefrau nach seinem Tode dem aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleiteten PersÃ¶nlichkeitsschutz unterfÃ¤llt und auch postmortal zu beachten ist. Postmortalen Schutz genieÃen dabei insbesondere der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, aber auch der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 09. Mai 2016Â â 1 BvR 2202/13 Â â, Rn. 55 â 57, juris), wobei unabhÃ¤ngig von eventuellen religiÃ¶sen Bekenntnissen, welche Ã¼ber Art. 4 Abs. 1 GG geschÃ¼tzt wÃ¤ren (vgl. BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 20/10 RÂ â, BSGE 109, 61-70, SozR 4-3500 Â§Â 74 Nr. 2, Rn. 18), auch Art. 6 GG zu beachten ist. Danach stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Die Bestattung in einer vorhandenen (Familienâ) GrabstÃ¤tte des Ehegatten gehÃ¶rt deshalb regelmÃ¤Ãig zu den angemessenen WÃ¼nschen des Verstorbenen und ist nach Â§Â 9 Abs.Â 2 S.Â 1 SGB XII als angemessener Wunsch zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25. Oktober 2018Â â L 8 SO 294/16Â â, Rn. 43, juris). Dabei ist aus Sicht der Kammer auch von Bedeutung, dass die Bestattung der Ehefrau mit eigenen Mitteln des Verstorbenen bestritten wurde. Damit ist fÃ¼r die Kammer belegt, dass die von der vorverstorbenen Ehefrau gewÃ¤hlte Bestattungsform auch den Wunsch- und WÃ¼rdevorstellung des Verstorbenen entsprochen hat. Im Ãbrigen Ã¼bersieht die Beklagte noch, dass sie den Verstorbenen, selbst wenn dieser alleinstehend gewesen wÃ¤re, auf ein einfaches Holzkreuz nicht verweisen darf, denn die Kosten fÃ¼r einen

einfachen Grabstein sind zu berÃ¼cksichtigen (vgl. Prof.â□□Dr. Volker Schlette in: Hauck/Noftz SGB XII, Â§â□□74 Bestattungskosten, Rn. 17 mit Verweis auf OVG LÃ¼neburg, Urt. v. 10. 3. 1999, 4 L 2846/98, FEVS 51, 382; H. Schellhorn, in: Schellhorn, SGB XII, Â§Â 74 Rn. 15; BSG, Urt. v. 25. 8. 2011, a. a. O.; SG Mainz, Urt. v. 19. 6. 2018, S 11 SO 33/15; VG MÃ¼nchen, Urt. v. 4. Febr. 2005, M 6a K 04.1237; Spranger, ZFSH/SGB 1998, 324 f.; zweifelnd Deckers, in: Grube/Wahrendorf/Flint, SGB XII, 7. Aufl. 2020, Â§Â 74 Rn. 32). Damit ist die Steinmetzrechnung vom 20.09.2017 Ã¼ber 1.517,96 â□¬ voll zu Ã¼bernehmen; es ist nicht ersichtlich, dass die aus Sicht des Gerichts der Sache nach angemessenen Arbeiten des Steinmetzes ortsÃ¼blich zu einem gÃ¼nstigeren Preis zu erhalten gewesen wÃ¤ren. Das Gericht zweifelt nicht daran, dass Art und HÃ¶he der angefallenen Kosten auch von Familien mit einfachen EinkommensverhÃ¤ltnissen, die fÃ¼r die Kosten selbst aufzukommen haben, veranlasst worden wÃ¤ren.

4.) Von der Rechnung des Bestatters vom 18.05.2017 Ã¼ber 2.275,90 â□¬ sind 229,50 â□¬ (=5,50 â□¬ + 24,00 â□¬ + 95,00 â□¬ + 50,00 â□¬ + 55,00 â□¬) in Abzug zu bringen, angemessen erscheinen damit 2.046,40 â□¬.

a.) Die Kosten einer Kondolenzliste mit 5,50 â□¬ sind nicht zu berÃ¼cksichtigen (SG Karlsruhe, Urteil vom 15.11.2012, S 1 SO 2641/12 -, Leitsatz nach juris).

b.) Die Kosten fÃ¼r Sterbeurkunden von 24,00 â□¬ sind nicht anzuerkennen, weil â□□ anders als in Bayern (vgl. zu den dortigen Vorschriften Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 25.10.2018 â□□ L 8 SO 294/16 -, Rn. 43, juris) in Baden-WÃ¼rttemberg eine Sterbeurkunde fÃ¼r die erfolgte

Feuerbestattung nicht erforderlich ist. Vielmehr genÃ¼gt nach Â§Â 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verordnung des Sozialministeriums zur DurchfÃ¼hrung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung â BestattVO) bei einem Todesfall im Land Baden-WÃ¼rttemberg der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung.

c.) Die von der Beklagten von 240,00 â¬ um 95,00 â¬ auf 145,00 â¬ gekÃ¼rzten Kosten fÃ¼r eine Urne erscheinen dem Gericht ausreichend, nachdem die gÃ¼nstigste Urne nach Auskunft des Bestattungsunternehmens fÃ¼r diesen Preis verfÃ¼gbar gewesen ist.

d.) FÃ¼r Blumenschmuck erscheint im Rahmen einer einfachen Bestattung eine KÃ¼rzung von 100,00 â¬ um 50,00 â¬ auf 50,00 â¬ angemessen, fÃ¼r das AusschmÃ¼cken der Trauerstelle erscheint eine KÃ¼rzung von 135,00Â â¬ um 55,00 â¬ auf 80,00 â¬ sachgerecht.

e.) Die Kosten fÃ¼r das Harmonium werden anlÃ¤sslich bei der Trauerfeier gespielter Musik erhoben, gehÃ¶ren als solche zur Trauerfeier und sind deshalb grundsÃ¤tzlich berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (vgl. Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/19, Â§ 74 SGB XII, Rn. 16). Sie sind mit 40,00 â¬ auch angemessen.

f.) Die Kosten fÃ¼r die Erledigung von FormalitÃ¤ten von 140,00 â¬ und Bearbeitungskosten 40,00 â¬ bewegen sich aus Sicht des Gerichts nicht im unangemessenem Bereich, eine KÃ¼rzung auf 61,00 â¬ lÃ¤sst sich nicht begrÃ¼nden. Das Gericht geht nicht davon aus, dass es sich um Aufgaben gehandelt hat, welche die KlÃ¤gerin selbst hÃ¤tte ausfÃ¼hren kÃ¶nnen; Kosten fÃ¼r Erledigung von

FormalitÃ¤ten und Bearbeitungskosten werden nach Ansicht der Kammer in der Preiskalkulation des auf mÃ¶glichst geringe Kosten hingewiesenen BestattungsÂunternehmens insoweit integriert, als sie sich nicht vermeiden lassen. Sie lassen sich schon deshalb nicht einfach herausnehmen und der KlÃ¤gerin aufbÃ¼rden. Im Ãbrigen spielt auch eine Rolle, dass bei Ãbernahme bestimmter FormalitÃ¤ten durch wiederholte VerzÃ¶gerungen bei der AusfÃ¼hrung durch ungeschulte Personen weitere Kosten durch Verschiebung der Bestattung entstehen kÃ¶nnten, womit nachvollziehbar erscheint, dass die unerlÃ¤sslichen FormalitÃ¤ten vom Bestattungsunternehmen selbst erledigt werden.Â

g.) Auch die Ã¼brigen Positionen erscheinen dem Gericht nicht unangemessen.

5.) Die FriedhofsgebÃ¼hren von 520,00 â¬ erscheinen dem Gericht ebenfalls angemessen. MahngebÃ¼hren (4,00 â¬) und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge (15,00 â¬) hÃ¤ngen allerdings nicht unmittelbar mit der Beerdigung zusammen und kÃ¶nnen deshalb nicht berÃ¼cksichtigt werden. Kosten, die durch die Ablehnung verursacht wurden (Zinsen, Inkassokosten, Gerichtskosten etc.) kÃ¶nnen unter BerÃ¼cksichtigung der engen Auslegung des Bundessozialgerichts (s.o.) nicht als erforderliche Kosten der Bestattung i. S. des Â§Â 74 SGB XII angesehen und Ã¼bernommen werden (so auch Schlette in: Hauck/Noftz, SGB, 05/13, Â§Â 74 SGB XII, Rn. 16, a.A.: SG Aachen, Urt. v. 8. Mai 2007, S 20 SO 4/07; SG Rostock, Urt. v. 24. MÃ¤rz 2009, S 8 SO 37/06). Die Auferlegung kann allenfalls nach GrundsÃ¤tzen der Amtshaftung gemÃ¤Ã Â§Â 839 BGB durch das hierfÃ¼r

zustÃ¤ndige Zivilgericht (vgl. Art. 34 S. 3 Grundgesetz sowie Mayen in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Â§Â 839 BGB, Rn. 104 m.w.N.) erfolgen (vgl. die Entscheidung der erkennenden Kammer im Verfahren S 2 SO 3880/18, nicht verÃ¶ffentlicht).

6.) Die Kosten der Todesanzeige von 127,09 â¬ ist nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig (BSG, Urteil vom 25. August 2011Â â B 8 SO 20/10 RÂ â, juris Rn. 20, a.A. Prof.â Dr. Volker Schlette in: Hauck/Noftz SGB XII, Â§â 74 Bestattungskosten, Rn. 17 mit Verweis auf VG GÃ¶ttingen, Urt. v. 1. 8. 2000, 2 A 2523/97, info also 2002, 38; VG Braunschweig, Gerichtsbescheid vom 31. 8. 2004, 3 A 348/03).

7.) Die Kosten gemÃ¤Ã Rechnung der FriedhÃ¶fe M vom 21.03.2017 erscheint in vollem Umfang von 417,40 â¬ angemessen.

IV.) Von den angemessenen Bestattungskoten von 4.501,76 â¬ ist das Kontoguthaben von 357,21 â¬ nach Â§ 1968 BGB in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag von 4.144,55Â â¬ ergibt. Nach weiterem Abzug der mit der streitigen Entscheidung bereits bewilligten 2.768,19Â â¬ ergibt sich ein verbleibender Anspruch von 1.376,36 â¬.

V.) Da der anwaltliche Klageantrag nicht auslegungsfÃ¤hig ist, weil von einem fachkundigen Vertreter erwartet werden darf, dass seine AntrÃ¤ge das Begehren des Vertretenen vollstÃ¤ndig wiedergeben, konnte der Klage gemÃ¤Ã dem Grundsatz ne ultra petita (Â§ 123 SGG) gleichwohl nur im Umfang von 1.161,46 â¬ entsprochen werden. Ob die KlÃ¤gerin den Differenzbetrag (ggfs. nach Â§ 44 Nr. 2 SGB X) noch geltend machen kann (vgl. 116a SGB XII), braucht

das Gericht nicht zu entscheiden. Den Antrag auf Verzinsung wird die Beklagte auch mit Blick auf Â§Â 88 SGG nach Â§ 44 SGB I zeitnah zu verbescheiden haben (s.o.).

F.) Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt das volle Obsiegen der KlÃ¤gerin mit ihrer Hauptforderung, auf die Nebenforderung kommt es aus Sicht des Gerichts nicht an.

G.) Die Berufung bedarf fÃ¼r die Beklagte nicht der Zulassung, weil sie im Umfang von mehr als 750,00 â¬ unterlegen ist, Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG. FÃ¼r die KlÃ¤gerin bedarf die Berufung nach dieser Norm hingegen der Zulassung. Sie begehrt (und dies allein ist maÃgeblich) Verzinsung in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz seit Antragstellung (am 24.07.2017, vgl. Falz. 2 Bl. 3 der Verwaltungsakte) und bezieht sich insoweit auf den (wegen Â§ 44 SGB I keine Anwendung findenden) Â§ 288 Abs. 1 BGB. Nach einem im Internet abrufbaren Zinsrechner ergibt sich fÃ¼r die Zeit vom 24.07.2017 bis 29.03.2022 daraus lediglich ein Zinsbetrag von 224,06 â¬. GrÃ¼nde, die Berufung zuzulassen, sind nicht ersichtlich, insbesondere besteht, was die Verzinsung angeht, keine Ã¼ber den Einzelfall hinausgehende grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Â

Erstellt am: 26.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024